

Amtsgericht Forchheim



Aktenzeichen: Cs 106 Js 4964/09
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 09191/710-0
Telefax-Nr.: 09191/710 101

Amtsgericht Forchheim, Kapellenstraße 15, 91301 Forchheim

Cs 106 Js 4964/09

Herrn
Beowulf Adalbert von Prince
Gleisenauer Straße 14

96271 Grub a.Forst

Rechtskräftig seit:	03. JUNI 2009
AG Forchheim,	03. JUNI 2009
<i>[Handwritten Signature]</i>	Steinbräcker
Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle	

geboren am 27.12.1953 in Ebern, geborener von Prince, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

I.

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 07.01.2009 begaben Sie sich mit einer Gruppe weiterer Personen in das Dienstgebäude des Finanzamtes Forchheim, Dechant-Reuder-Straße 6, 91301 Forchheim. Nachdem Sie der Leiter des Finanzamtes, Herr Wolfgang Eder, nach einer längeren Diskussion über Vollstreckungsmaßnahmen gegen die ebenfalls anwesende Vollstreckungsschuldnerin, Frau Monika Lamprecht, zum Verlassen des Finanzamtgebäudes aufforderte, kamen Sie dieser Aufforderung nicht nach und verweilten gegen den Willen des Leiters des Finanzamtes im Gebäude des Finanzamtes Forchheim.

Strafantrag wurde form- und fristgerecht gestellt.

Sie werden daher beschuldigt,

in Geschäftsräume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich ohne Befugnis darin verweilt und auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt zu haben,

strafbar als

Hausfriedensbruch gemäß § 123 Abs. 1, Abs. 2 StGB.

Beweismittel:

Zeugen:

PHK Schaffranietz, PI Forchheim
PHM Stingl, PI Forchheim
Wolfgang Eder
Wolfgang Sander

Bl. 1 d.A.
Bl. 6 d.A.
Bl. 8 d.A.
Bl. 10 d.A.

Urkunden:

Auszug aus dem Bundeszentralregister
Strafantrag vom 03.03.2009

Bl. 14 d.A.

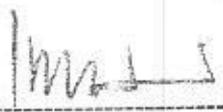
Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verhängt. Der Tagessatz wird auf 20,00 EUR festgesetzt. Die Geldstrafe beträgt somit insgesamt 600,00 EUR.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, soweit Sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung bei dem vorstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Einspruch erheben.

Die schriftliche Erklärung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Datum:



Richter(in)
am Amtsgericht